

Art. 23e B-VG

Parlament

Beiliegend der vom Bundesministerium für Finanzen verfasste Bericht zu Dokument
Taxud.a.4(2016)3634663.

Das Dokument liegt bei.

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen zu einem Vorschlag für eine
Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001
des Rates hinsichtlich der Menge des Zollkontingents der Europäischen Union für frische
Erdbeeren mit Ursprung in Ägypten

Der gegenständliche Vorschlag bezweckt die Umsetzung der Kontingentbestimmungen des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
taxud.a.4(2016)3634663
[...](2017) **XXX** draft

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates hinsichtlich der Menge des
Zollkontingents der Europäischen Union für frische Erdbeeren mit Ursprung in
Ägypten**

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates hinsichtlich der Menge des Zollkontingents der Europäischen Union für frische Erdbeeren mit Ursprung in Ägypten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1981/94 und (EG) Nr. 934/95¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2017/[...] vom [...]² genehmigte der Rat die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden das „Protokoll“).
- (2) Der Wortlaut des Protokolls, das dem Beschluss (EU) 2017/[...] beigelegt ist, sieht eine Erhöhung der Zollkontingentsmenge der Union für in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union übergeführte frische Erdbeeren mit Ursprung in Ägypten vor.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 muss geändert werden, um die Erhöhung des Zollkontingents gemäß dem Protokoll anzuwenden.
- (4) Die Erhöhung des Zollkontingents sollte ab dem 1. Juli 2013, dem Tag, an dem das Protokoll gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Protokolls bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt wird, gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 erhält die Zeile für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.1799 die folgende Fassung:

„09.1799	0810 10 00		Erdbeeren, frisch	vom 1.10.2010 bis 30.4.2011	10 000	Frei
----------	------------	--	-------------------	--------------------------------	--------	------

¹ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.

² ABl. L [...] vom [...], S. [...].

			vom 1.10.2011 bis 30.4.2012	10 300	
			vom 1.10.2012 bis 30.4.2013	10 609	
			vom 1.10.2013 bis 30.4.2014	11 021	
			vom 1.10.2014 bis 30.4.2015	11 349	
			vom 1.10.2015 bis 30.4.2016 und für jeden Zeitraum danach vom 1.10. bis 30.4.	11 687 ⁴	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident*